



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 03.11.2020

An die Schulleitungen  
der öffentlichen und privaten Schulen  
des Regierungsbezirks Arnsberg

Aktenzeichen:  
41.1, 42.2  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
an die Schulträger  
an die Schulämter  
an die Schulpsychologischen Beratungsstellen im Bezirk  
an die Ersatzschulen  
an die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Auskunft erteilt:  
Sabine Stahl  
Susanne Zerbo-Jonigk  
[Sabine.Stahl@bra.nrw.de](mailto:Sabine.Stahl@bra.nrw.de)  
[Susanne.Zerbo-Jonigk@bra.nrw.de](mailto:Susanne.Zerbo-Jonigk@bra.nrw.de)  
Telefon: 02931/82-3078/3423  
Fax: 02931/82-41124

Dienstgebäude:  
Laurentiusstraße 1  
59821 Arnsberg

## **Auswirkungen der aktuellen Coronaschutzverordnung auf Tage der Offenen Tür, Sitzungen von Mitwirkungsgremien und andere außerunterrichtliche Veranstaltungen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aus den Absprachen der Ministerpräsidentinnen und –präsidenten auf Bundesebene ergeben sich auch Konsequenzen für schulische Handlungsmöglichkeiten und deren Grenzen. Diese sind für NRW in der aktuellen Fassung der Corona-Schutzverordnung CoronaSchVO dargelegt:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201030\\_corona-schutzverordnung\\_vom\\_30.\\_oktober\\_2020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201030_corona-schutzverordnung_vom_30._oktober_2020.pdf)

Den Text der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung (CoronaBetrVO) finden Sie unter

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201021\\_corona-betrvo\\_ab\\_26.10.2020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201021_corona-betrvo_ab_26.10.2020.pdf)

Zu den Auswirkungen auf schulische Handlungsmöglichkeiten aus diesen rechtlichen Vorgaben möchten wir Ihnen einen Überblick geben:

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Die grundsätzlichen Aussagen zur Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen für die Dauer der Wirksamkeit der aktuellen Coronaschutzverordnung – 30.11.2020 – sind in § 13 CoronaSchVO formuliert:

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

- *„(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind bis zum 30. November 2020 untersagt.“*

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Als Kriterien für abweichende Regelungen von dieser grundsätzlichen Aussage werden im Absatz § 13 (2) CoronaSchVO u. a. benannt:

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

- Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge dienen
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher ... Institutionen, ....

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Veranstaltungen unter diesen Ausnahmetatbeständen sind zulässig unter Berücksichtigung der Aussagen in den § 2-4a CoronaSchVO:

- § 2: Mindestabstand
- § 3: Alltagsmaske
- § 4: Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen
- § 4a: Rückverfolgbarkeit

Für Tage der Offenen Tür, Sitzungen von Mitwirkungsgremien und andere außerunterrichtliche Veranstaltungen ergeben sich hieraus die folgenden Schlussfolgerungen:

Tage der offenen Tür, Schulfeste, informelle Elterntreffen in der Schule
<b>Kriterium für abweichende Regelung nach § 13 (2) CoronaSchVO:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- liegt nicht vor</li></ul> <b>Schlussfolgerung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Veranstaltungen fallen unter § 13 (1) CoronaSchVO und sind somit bis zum 30.11.2020 untersagt.</li><li>- Auch § 1 (6) CoronaBetrVO gibt an, dass hierbei die besonderen Maßgaben der CoronaSchVO die Zulässigkeit regeln.</li></ul>
Informationsveranstaltungen zur Übergangsberatung
<b>Kriterium für abweichende Regelung nach § 13 (2) CoronaSchVO:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge dienen</li></ul> <b>Schlussfolgerung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abgebende Schulen, die Eltern und/oder Schüler*innen zum Wechsel in weiterführende Schulen, Berufskollegs oder die Berufsausbildung beraten und in einer solchen Veranstaltung über das Schulsystem als solches informieren, dürfen diese Veranstaltung unter Berücksichtigung der Maßgaben der § 2-4a CoronaSchVO durchführen.</li><li>- Präsenzveranstaltungen, in denen weiterführende Schulen die eigene Schule vorstellen, fallen nicht hierunter. Sie sind untersagt. Ebenso sind Ausbildungsbörsen, in denen sich Gruppen verschiedener Schulen sowie Vertretungen von Ausbildungsbetrieben mischen, derzeit nicht zulässig. Digitale Formate sind natürlich möglich.</li></ul>
Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft, Schulpflegschaft, Schulkonferenz, Schülervertretung, Konferenzen (auch Teil-, Fach-, Bildungsgangkonferenzen), weitere schulische Mitwirkungsgremien lt. SchulG NRW § 65 ff
<b>Kriterium für abweichende Regelung nach § 13 (2) CoronaSchVO:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher Institutionen</li></ul> <b>Schlussfolgerung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Versammlungen der Mitwirkungsgremien sind gestattet (s. § 1 (2) CoronaBetrVO und § 1 (7) CoronaSchVO)</li><li>- Die Maßgaben der § 2-4a CoronaSchVO sind zu berücksichtigen.</li></ul>



Elternsprechtage

**Kriterium für abweichende Regelung nach § 13 (2) CoronaSchVO:**

- liegt nicht vor

**Schlussfolgerung:**

- In § 44 SchulG ist die Beratung der Eltern durch die Schule verankert. Besonders wichtig erscheint die Beratung im Zusammenhang mit anstehenden Schulformwechseln oder Bewerbungszeugnissen, da diese widerspruchsfähig sind.  
Insbesondere in diesen Fällen ist eine Durchführung von Elternsprechtagen unter Berücksichtigung der Maßgaben der § 2-4a CoronaSchVO möglich.  
Der Aufenthalt im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgrundstück ist als schulisch-dienstlicher Zweck im Sinne von § 1 Abs. 1 CoronaBetrVO zulässig.
- Wichtig ist, dass sich hierbei kein „Versammlungs- bzw. Veranstaltungscharakter“ im Sinne von § 13 CoronaSchVO ergibt, da dieser § 13 (1) CoronaSchVO widerspräche. Begegnungen auf Fluren oder vor den Klassen sollen durch entsprechende Maßnahmen der Entzerrung, Terminvergabe usw. vermieden werden.
- Alternativ sind auch digitale oder telefonische Beratungen denkbar.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie unsicher sein, ob ein schulisches Vorhaben den derzeit gültigen Verordnungen entspricht, können Sie sich zum einen an den oben genannten grundsätzlichen Aussagen und Maßgaben für abweichende Regelungen orientieren. Zum anderen müssen Aktivitäten von Schulen, die nicht den Unterricht betreffen, jederzeit mit den Bemühungen der Gesundheitsämter und der Behörden vor Ort übereinstimmen, mit denen gemeinsam wir uns um ein Eingrenzen des Pandemiegeschehens bemühen.

Vielen Dank für Ihren großen Einsatz für Ihre Schulen in diesen schwierigen Zeiten und für Ihre gute Zusammenarbeit mit allen Akteuren vor Ort!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Monika Nienaber-Willaredt)